

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der
KUNSTSTOFF VERTRIEB DR. SCHIFFERS GmbH u. Co. KG (Gültig ab
01.11.2021)**

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Bestellungen von Waren und Dienstleistungen und deren Abwicklung.

Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, in diesen Einkaufsbedingungen oder in dem Vertrag mit dem Auftragnehmer ist etwas anderes bestimmt. Nehmen wir die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Bedingungen des Auftragnehmers anerkannt.

Werden für eine bestimmte Bestellung besondere, von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen vereinbart, so gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.

Diese Bedingungen gelten auch für Bestellungen der mit uns verbundenen Unternehmen, wenn solche Bestellungen ausdrücklich auf diese Bedingungen verweisen. In diesem Falle bezeichnet "KVS" oder "Wir" das bestellende Unternehmen. Kunststoff Vertrieb Dr. Schiffers GmbH & Co. KG wird aus solchen Bestellungen von verbundenen Unternehmen weder berechtigt noch verpflichtet.

2. Bestellungen

Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt werden. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Kostenvoranschläge sind für den Zeitraum ihrer Gültigkeit eine verbindliche Grundlage für daraus entstehende Bestellungen.

Die Annahme oder Ablehnung einer von uns

aufgegebenen Bestellung hat der Lieferant unverzüglich spätestens innerhalb von 5 (fünf) Werktagen ab Zugang des Bestellschreibens schriftlich zu bestätigen. Ist bis 10 (zehn) Werktage nach Bestelldatum keine schriftliche Auftragsbestätigung oder -ablehnung bei uns eingegangen, haben wir das Recht, die Bestellung für uns kostenfrei zu widerrufen.

3. Preise

Die Preise verstehen sich frei der von uns angegebenen Empfangsstelle (DAP INCOTERMS 2020) einschließlich Fracht-, Verpackungs- und Nebenkosten, sofern nicht anders vereinbart.

Der Preis versteht sich ausschließlich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Bei unfreier Lieferung übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, wir haben eine besondere Art der Versendung vorgeschrieben.

Verpackungskosten trägt der Lieferant, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Verpackungs- und Transportkosten sind gesondert auszuweisen.

Angebote, Prospekte, Informationen und Muster des Lieferanten sind für KVS kostenfrei. Auf Verlangen sind sie vom Lieferanten unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen.

4. Lieferumfang

Die bestellten Mengen sind verbindlich. Vorablieferungen und Teillieferungen sind nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zulässig. Bei Überlieferungen sind wir berechtigt, diese zu Lasten und auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen.

Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen. Zum Lieferumfang gehört u.a. o die Übergabe sämtlicher für den Betrieb und die Wartung notwendiger technischer Unterlagen.

- o die Übertragung der Nutzungsrechte die zur Nutzung der Lieferung notwendig sind
- o die Zusicherung des Lieferanten, dass er die Nutzungsrechte auch übertragen kann und zwar frei von Rechten Dritter.

Handelt es sich bei Liefergegenständen um Gefahrenstoffe i. S. des Chemikaliengesetzes, sind der Sendung in einer Verpackung gemäß UN-Richtlinien generell die gesetzlichen Sicherheitsdatenblätter gemäß RL 91/155/EWG beizufügen. Unmittelbar nach einer Revision dieser Daten hat der Lieferant uns die geänderte Version unaufgefordert zu übersenden.

5. Anforderungen an die Liefergegenstände, Vertragsdurchführung, Änderungen

Alle Liefergegenstände müssen den auf uns anwendbaren Gesetzen, Verordnungen und anderen Bestimmungen entsprechen. Sie müssen außerdem bei Gefahrübergang den neuesten und anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft sowie allen einschlägigen Normen (DIN, VDE, EN, CE) und Rechtsvorschriften entsprechen, auch wenn diese im Vertrag nicht ausdrücklich in Bezug genommen werden. Der Lieferant ist verpflichtet, den Vertrag so auszuführen, dass die Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutz-Vorschriften (auch berufsgenossenschaftliche Regelwerke) sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln beachtet werden. Auf unser Verlangen hat der Lieferant auf seine Kosten Nachweise über die Einhaltung der Bestimmungen zu erbringen.

Der Lieferant hat sich selbständig mit den Anforderungen von KVS in Bezug auf den Einsatz oder die Verwendung der Liefergegenstände, insbesondere mit deren Einsatzumfeld und

etwaigen angrenzenden Leistungen vertraut zu machen und dafür Sorge zu tragen, dass die Liefergegenstände für den vereinbarten oder dem Lieferanten bekannten Einsatz oder Verwendungszweck uneingeschränkt tauglich sind. Soweit erforderlich hat der Lieferant KVS diesbezüglich Änderungen der vorgegebenen oder vereinbarten Spezifikationen vorzuschlagen. Änderungen an Spezifikationen werden nur nach schriftlicher Zustimmung von KVS wirksam. Die Spezifikation bleibt auch dann wirksam, wenn eine Umbenennung der Artikelbezeichnung stattgefunden hat.

Der Lieferant verpflichtet sich, auf unser Verlangen, uns oder einem von uns bestimmten Dritten, unentgeltlich Proben der von ihm verwendeten Materialien / Mittel für eine Überprüfung zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dieser Überprüfung trägt der Lieferant, sofern sich ergibt, dass die von ihm eingesetzten Materialien / Mittel nicht den Vertragsbedingungen entsprechen. Schadensersatzansprüche unsererseits bleiben vorbehalten

Soweit Gegenstand des Vertrages die Lieferung, Entwicklung oder Anpassung von Software ist, ist Gegenstand der Leistungspflicht auch die Ablieferung einer vollständigen Dokumentation in deutscher und englischer Sprache. KVS ist berechtigt, diese zu vervielfältigen. Soweit Gegenstand des Vertrages die Entwicklung oder Anpassung von Software für KVS ist, ist, soweit im Vertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, der Lieferant neben der Überlassung des ablauffähigen Programms einschließlich Dokumentation auch zur Überlassung des dem Programm entsprechenden Quellcodes in der dem Lastenheft bzw. Pflichtenheft zu entnehmenden höheren Programmiersprache verpflichtet. Enthält das Lastenheft bzw. Pflichtenheft diesbezüglich keine Bestimmung, ist eine gängige höhere Programmiersprache zu verwenden. Soweit der Lieferant nicht zur

Lieferung des Quellcodes verpflichtet ist, ist KVS jederzeit berechtigt, dessen Hinterlegung bei einer anerkannten Hinterlegungsstelle zur Verwendung im Falle der Insolvenz des Lieferanten oder der Nichterfüllung von Verpflichtungen des Lieferanten zu fordern. Die Kosten trägt KVS.

KVS ist jederzeit berechtigt, Änderungen vereinbarter Spezifikationen zu verlangen. Verlangt KVS eine derartige Änderung, so hat der Lieferant innerhalb von 2 (zwei) Wochen mitzuteilen, (a) ob die Änderung möglich ist, (b) ob sie eine Anpassung des Vertrages, insbesondere des Lastenhefts und/oder des Terminplans, erfordern würde und (c) welchen Zeitraum der Lieferant für die Ausarbeitung eines konkreten Angebots zur Vertragsänderung benötigen würde und (d) welche Vergütung der Lieferant für die Ausarbeitung des Änderungsangebots berechnen würde.

Der Lieferant weist 24 Monate im Voraus darauf hin, wenn er oder einer seiner Unterlieferanten beabsichtigt, Vertragserzeugnisse oder sonstige Liefergegenstände, die KVS vom Lieferanten in der Vergangenheit bezogen hat, abzukündigen

KVS ist berechtigt innerhalb von 90 Tagen nach der Produktabkündigung des Lieferanten eine Bestellung in Höhe von bis zu einer üblichen Jahresmenge zu platzieren. Die Lieferung soll innerhalb von 12 Monaten nach Bestellaufgabe komplett ausgeliefert sein.

6. Qualität

Der Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Der Lieferant ist zu einer produktionsbegleitenden Qualitätskontrolle und zur Durchführung einer Warenausgangskontrolle auf Bearbeitungsfehler, technische Mängel und sonstige Reklamationsgründe verpflichtet und

hat demgemäß seine Liefergegenstände umfassend auf ihre Qualität hin zu überprüfen.

Bei allen an uns gelieferten Stoffen, Zubereitungen und Liefergegenständen müssen seitens des Auftragnehmers die aus der REACH-Verordnung resultierenden Vorgaben und Maßnahmen erfüllt sein.

7. Zahlung

Der Lieferant ist berechtigt die Rechnung zu stellen, wenn die Ware den vereinbarten Bestimmungsort erreicht hat und frei von Mängeln ist. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 14 (vierzehn) Tagen unter Abzug von 3 % (drei Prozent) Skonto oder innerhalb 30 (dreißig) Tagen ohne Abzug ab Eingang sowohl der Rechnung als auch Lieferung bzw. Abnahme des Liefergegenstandes.

Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Lieferung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist. Die Fristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang des Liefergegenstandes bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsempfang gehören, nicht vor vertragsgemäßer Übergabe an uns. Die Zahlungen erfolgen mittels Banküberweisungen. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

Rechnungen sollen die Bestell- und Artikelnummer enthalten. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Rechnungen, die ohne entsprechende Bestellung eingehen, werden nicht zur Zahlung berücksichtigt.

8. Lieferfristen

Vereinbarte Liefertermine und –fristen sind verbindlich. Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.

Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.

Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Gerät der Lieferant in Liefer- oder Leistungsverzug, so wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % (null Komma fünf Prozent) der Vergütung der betroffenen Liefergegenstände je angefangene Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5 % (fünf Prozent) der Gesamtvertragssumme, verwirkt. Alle Ereignisse höherer Gewalt, die eine Einschränkung des ungestörten Betriebes unseres Unternehmens herbeiführen, berechtigen uns, die Erfüllung übernommener Abnahmeverpflichtungen bis zum Wegfall des Ereignisses auszusetzen und, im Falle einer endgültigen Stilllegung des Betriebes oder für den Fall, dass die Erfüllung nach Wegfall des Ereignisses höherer Gewalt unzumutbar geworden ist, vom Vertrag ganz oder zum Teil zurückzutreten oder den Vertrag ganz oder zum Teil zu kündigen. In diesen Fällen sind wir zum Schadens- oder Aufwendungsersatz nicht verpflichtet.

9. Eigentumsvorbehalt

Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Lieferant hat bei Lieferung das Eigentum zu verschaffen, soweit nicht ein gesetzlicher Eigentumsübergang durch Verbindung/Vermischung/Verarbeitung stattfindet. Kontokorrent- und Konzernvorbehalte des Auftragnehmers gelten nicht.

10. Erklärung über Ursprungseigenschaft

Für den Fall, dass der Auftragnehmer Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der verkauften Ware abgibt, gilt folgendes:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Überprüfung der Ursprungsnachweise durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird. Diese Haftung trifft den Auftragnehmer jedoch nur bei schuldhaftem Verhalten oder beim Fehler einer zugesicherten Eigenschaft.

11. Mängelgewährleistung

Der Auftragnehmer hat uns dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und der vertraglich vereinbarten Eigenschaften, Normen sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften entsprechen, die zugesicherten Eigenschaften besitzen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit der Erzeugnisse zu dem gewöhnlichen oder dem vertraglich vorausgesetzten Zweck mehr als nur unerheblich beeinträchtigen. Die Ware wird bei uns nach Eingang in dem uns zumutbaren und uns technisch möglichen Umfang geprüft. Die Eingangskontrolle beschränkt sich auf die Prüfung von Transportschäden, Abweichungen von Art und Menge und offensichtlichen Mängeln.

Mängelanzeigen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Kalendertagen bei dem Lieferanten per Brief, Telefax, E-Mail oder telefonisch eingehen. Die Frist für die

Mängelanzeige beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem wir – oder im Fall des Streckengeschäfts unsere Arbeitnehmer – den Mangel festgestellt haben oder hätten festhalten müssen.

Ist eine Ware mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so steht uns neben den gesetzlichen Rechten nach unserer Wahl auch das Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung sowie Ersatz der hierzu erforderlichen Aufwendungen einschließlich etwaiger Prüfkosten zu. Wenn der Auftragnehmer die Nachbesserung oder Nachlieferung nach entsprechender Aufforderung nicht in angemessener Nachfrist oder nur unzureichend vornimmt, können wir die Mängel auf seine Kosten beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen oder Deckungskäufe vornehmen.

Versteckte Mängel sowie Mängel, die sich erst bei der Verarbeitung oder Inbetriebnahme der gelieferten Ware herausstellen, werden vom Einkäufer unverzüglich nach deren Entdeckung gerügt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Zahlung bedeutet nicht Anerkennung der Mängelfreiheit.

Die Verjährungsfrist für unsere Mängelansprüche beträgt vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung 36 Monate und beginnt nach Lieferung bzw. soweit eine Abnahme erforderlich ist, nach Abnahme, soweit nicht einzelvertraglich eine andere Gewährleistungsfrist vereinbart wird oder andere zwingende gesetzliche Fristen gelten. Entsprechendes gilt für Nachlieferungen und Nachbesserungen im Rahmen der Gewährleistung des Auftragnehmers.

Diese Fristen gelten nicht, sofern unsere Ansprüche auf Tatsachen beruhen, die der Auftragnehmer kannte oder über die er nicht in Unkenntnis hat sein können und die er uns nicht offenbart hat. Der Auftragnehmer tritt uns bereits jetzt – erfüllungshalber – alle Ansprüche

ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder solcher Waren zustehen, denen zugesicherte Eigenschaften fehlen. Er wird uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtlicher hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.

12. Haftung und Freistellung

Werden wir aufgrund der Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware und/oder wegen sonstiger Vertragsverletzung gesetzlicher oder behördlicher Sicherheitsvorschriften durch Dritte in Anspruch genommen, hat uns der Auftragnehmer auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen freizustellen.

Der Lieferant erstattet uns auch Aufwendungen sowie solche bei unseren Abnehmern, die im Vorfeld von oder im Zusammenhang mit Mängelhaftungsereignissen zur frühzeitigen Schadensverhütung, -abwehr oder -minderung (z.B. Rückrufaktionen) entstehen.

Der Lieferant hat uns von allen Ansprüchen wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die gelieferte Ware freizustellen und schadlos zu halten. Der Freistellungsanspruch von KVS bei Verletzung Rechte Dritter verjährt nicht vor Erfüllung der Ansprüche des Dritten.

Der Auftragnehmer erstattet die Aufwendungen, die wir gegenüber unseren Abnehmern gesetzlich zu tragen verpflichtet sind und welche auf Mängel der vom Auftragnehmer bezogenen Lieferung zurückzuführen sind.

Eine vertragliche oder außervertragliche Schadensersatzpflicht seitens KVS besteht nur, sofern der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Für die schuldhafte Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person haftet KVS nach

Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auch bei nur einfacher Fahrlässigkeit. Zusätzlich haftet KVS nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auch für die nur einfach fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, allerdings der Summe nach begrenzt auf die Vermögensnachteile, die KVS bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen. "Wesentliche Vertragspflichten" im vorgenannten Sinne sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages und die Erreichung des Vertragszweckes überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig nach Inhalt und Zweck des Vertrages vertrauen darf. Im Vertrag oder diesen Bedingungen vereinbarte Beschränkungen der Haftung von KVS gelten auch für die etwaige persönliche Haftung der Organe, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von KVS. Eventuelle zwingende Produkthaftungsansprüche nach Produkthaftungsgesetz sowie Ansprüche aus einer etwaigen Beschaffenheitsgarantie, bleiben von den vorstehenden Einschränkungen unberührt.

13. Abtretung, Vertragsausführung

Der Auftragnehmer ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung berechtigt, die Rechte aus diesem Vertrag - mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen - abzutreten.

Ohne unsere schriftliche vorherige Zustimmung ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, die Ausführung des Vertrags ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Unabhängig von einer erteilten Zustimmung im Einzelfall bleibt der Auftragnehmer für die Vertragserfüllung uns gegenüber verantwortlich.

14. Einhaltung des Code of Conducts und Mindestlohngesetzes durch den Lieferanten

Der Lieferant für Waren und Dienstleistungen akzeptiert den KVS Business Partner Code of Conduct, der in der jeweils gültigen Version auf Nachfrage in Kopie zur Verfügung gestellt wird. Ebenfalls sichert er zu, dass er sämtliche Verpflichtungen nach dem Mindestlohngesetz (Im Folgenden: MiLoG) in seiner jeweils geltenden Fassung erfüllt, insbesondere seinen Beschäftigten ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes stetig und fristgerecht zahlt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Nachunternehmern und Verleihern eine inhaltsgleiche Verpflichtung zum MiLoG aufzuerlegen und deren Einhaltung in geeigneter Weise zu überwachen.

Der Auftragnehmer hat uns jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres die Einhaltung der Bestimmungen des MiLoG für das vergangene Jahr verbindlich zu bestätigen und bei berechtigten Zweifeln die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MiLoG gegenüber uns nachzuweisen. Der Lieferant stellt uns im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des MiLoG von allen daraus gegen uns resultierenden Verpflichtungen und Kosten auf erstes Anfordern frei und wird uns den aus dem Verstoß resultierenden Schaden ersetzen. Diese Freistellungs- und/oder Schadensersatzpflicht besteht auch für den Fall, dass die durch den Lieferanten beauftragten Nachunternehmer oder Verleiher gegen die Bestimmungen des MiLoG verstoßen und wir deshalb durch Dritte in Anspruch genommen werden. Wir behalten uns die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche vor.

15. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder ergänzungsbedürftig sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen

Klauseln. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was wirtschaftlich gewollt war. In gleicher Weise ist mit Regelungslücken zu verfahren.

16. Arbeitsergebnisse

Sämtliche Schutz-, Nutzungs- und Verwertungsrechte an und aus sämtlichen Bearbeitungen oder Umarbeitungen von - oder abgeleiteten Werken aus – Beistellungen von KVS, auch wenn diese durch oder für den Lieferanten entwickelt werden, stehen, soweit im Vertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart weltweit allein und ausschließlich KVS zu. Der Lieferant überträgt diese hiermit auf die dies annehmende KVS. Zur Klarstellung: KVS stehen keine Rechte an vom Lieferanten unabhängig entwickelten, abtrennbaren, d.h. ohne Verletzung der Rechte von KVS an der Beistellung verwertbaren, Verbesserungen zu. Soweit eine Übertragung der Rechte rechtlich nicht zulässig ist, steht der Lieferant KVS für die kosten- und lastenfreie Einräumung einer ausschließlichen, räumlich und zeitlich unbeschränkten, gebührenfreien, ohne Zustimmung abtretbaren und unterlizenzierbaren Lizenz für alle bekannten Nutzungsarten ein. Der Lieferant gewährt diese hiermit der dies annehmenden KVS.

KVS erhält ausschließliche Rechte entsprechend vorstehendem Absatz auch an sämtlichen Ergebnissen von Entwicklungsarbeiten, die von KVS bezahlt werden, mit der Maßgabe, dass KVS an in einem Ergebnis eingeschlossenen Werken oder Erfindungen, die nicht speziell für KVS entwickelt wurden ("Drittprodukte") lediglich nicht ausschließliche Rechte zur Nutzung und Verwertung derselben in dem zur Nutzung oder

Verwertung des Arbeitsergebnisses erforderlichen oder förderlichen Umfang erhält, soweit der Lieferant die Verwendung des Drittproduktes offen gelegt hat und KVS dieser Verwendung im Vorhinein schriftlich zugestimmt hat. Der Lieferant bleibt in diesem Falle seinerseits zur Nutzung und Verwertung des Drittproduktes (nicht aber enthaltener Beistellungen von KVS) berechtigt. Soweit ein Drittprodukt, ohne Zustimmung von KVS in ein Ergebnis eingeflossen ist, gelten diese Einschränkungen nicht und KVS erhält

KVS erhält ausschließliche Rechte entsprechend vorstehenden Absätzen auch an allen anderen Ergebnissen der Zusammenarbeit der Parteien gemäß dem Vertrag, soweit in diesem nichts anderes vereinbart ist.

Der Lieferant gewährt hiermit sämtliche vorgenannten Rechte der dies annehmenden KVS.

Wir behalten uns alle Rechte an allen unseren Beistellungen und vertraulichen Informationen vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten. Erzeugnisse die nach von uns beigestellten Unterlagen, wie Zeichnungen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Informationen, hergestellt wurden, dürfen vom Lieferanten weder selbst außerhalb des Vertrages verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

17. Geheimhaltung / Datenschutz

Beide Parteien verpflichten sich, von der jeweils anderen Partei erhaltene vertrauliche geschäftliche und technische Informationen streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Zwecke des Vertrages zu verwenden. Diese Beschränkung gilt nicht für Informationen, die nachweislich zur Zeit der Überlassung öffentlich oder dem Empfänger

bereits rechtmäßig bekannt waren oder nach Überlassung an den Empfänger veröffentlicht werden, ohne dass der Empfänger dies zu vertreten hätte. Jede Partei steht dafür ein, dass die Bestimmungen dieser Vertraulichkeitsklausel auch von ihren Angestellten, Erfüllungsgehilfen und Beratern beachtet werden, und zwar auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen der Partei und solchen Angestellten, Erfüllungsgehilfen oder Beratern. Der Empfänger unterrichtet den Inhaber unverzüglich, wenn ihm von dem Inhaber übermittelte vertrauliche Informationen bereits bekannt waren, Informationen, die der Inhaber als vertraulich ansieht, bekannt geworden sind, oder er von einem Gericht, einer Behörde oder einem Dritten aufgefordert wird, vertrauliche Informationen mitzuteilen. Diese Vertraulichkeitsklausel bleibt auch nach Beendigung des Vertrages so lange wirksam wie an der vertraulichen Behandlung ein berechtigtes Interesse besteht.

Der Lieferant darf auf seine Geschäftsverbindung mit uns in seiner Werbung nur hinweisen, wenn wir uns damit zuvor schriftlich einverstanden erklärt haben.

Der Lieferant wird alle gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf die Vertraulichkeit und Integrität personenbezogener Daten beachten und bei der Durchführung des Auftrags nur Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmer einsetzen, die auf das Datengeheimnis und zum Stillschweigen im Sinne dieser Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** verpflichtet worden sind. Diese Verpflichtung ist zeitlich unbegrenzt einzugehen.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für die Lieferung ist ausschließlich der Sitz unseres Unternehmens.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist der Geschäftssitz unseres Unternehmens, wenn der

Auftragnehmer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn er im Inland keinen Gerichtsstand hat. Wir sind berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu klagen.

Für die Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Auftragnehmer gilt ausschließlich deutsches Recht, auch wenn der Auftragnehmer seinen Wohn- oder Firmensitz im Ausland hat. Die Geltung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

19. Sprache

Die englische Textfassung dieser Bedingungen dient nur der Information. Rechtlich verbindlich ist allein die deutsche Textfassung.